

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 32. Freitag den 14. October 1825.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Die hohe Kreis-Regierung hat unter'm 20sten v. M. den Königl. Oberämtern Vorschriften und Zeichnungen erteilt, nach welchen bei künftig vorkommender neuer Herstellung der Landes-Grenzstöcke (Hohheits-Zeichen), der Oberamts-Grenzstöcke, Ortstafeln und Wegweiser, diese Gegenstände zu behandeln sind, damit hierin nach und nach Gleichheit eingeführt werde, geschmackloses Nachwerk aber unterbleibe.

Den Vorstehern in den Städten und auf dem Lande wird es nun zur Pflicht gemacht, da, wo ein Hohheits-Zeichen, ein Oberamts-Grenzstock, eine Ortstafel, oder ein Wegweiser abgeht und neu hergestellt werden muß, Anzeige davon an das vorgesehne Oberamt zu erstatten, welches sofort wegen Einsichtnahme von den Vorschriften, Zeichnungen etc. die angemessene Verfügung treffen, und seiner Zeit sich gemeinschaftlich mit dem Weg-Inspectorat überzeugen wird, ob die Herstellung vorschriftsmäßig geschehen sey.

Den 4. Octbr. 1825.

Die K. Oberämter.

Den Orts-Vorstehern und Fleischschätzern der dissidenten Oberamts-Bezirke wird hiemit folgender Erlaß des Königl. Steuer-Collegii vom 24sten v. M. mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, für dessen Nachachtung und Handhabung die erforderliche Aufmerksamkeit zu beobachten:

In Folge eingekommener Beschwerde und hierauf geführten Untersuchung gegen das unbefugte Viehschlachten der Juden zu Lauchheim, findet man sich veranlaßt, in dieser Beziehung folgende allgemeine Anordnungen zu treffen, für deren Vollziehung die Ober- und Cameralämter mit Nachdruck zu sorgen haben.

Es soll zwar

- 1) jeder Juden-Familie fernerhin gestattet seyn, das Jahr hindurch zum eigenen Hausbrauch höchstens zwei Stück Rindvieh, oder 1 Stück Rindvieh und 2 Kälber oder 2 Schaafe, 2 Geisen oder 2 Bocke schlachten, und das ihnen zum Essen verbotene Fleisch, jedoch nicht anders, als Viertel- oder Halbviertelweise verkaufen zu dürfen.
- 2) Von dem Fleisch, welches verkauft wird, hat der Schlächter die Accise mit 1 kr. vom Gulden Erlöß zu zahlen, geschieht aber der Verkauf dieses Fleisches an jüdische oder christliche Metzger, so haben diese von dem geschlachteten Stück Vieh die ganze Schlacht-Accise zu bezahlen, und darf in diesem Fall die etwaige Verkaufs-Accise in Abrechnung gebracht werden.
- 3) Kein Jude darf ein Stück Vieh schlachten, ohne es vorher den in größeren Orten befindlichen Viehschauern und in andern Orten aufgestellten Fleischschätzern anzuzeigen, bei Strafe von 3 fl. 15 kr. Diese haben sodann den

Namen des Schlächters und der Theilhaber, wie viel solche zum eigenen Hausbrauch behalten, wie viel — an wen und um welchen Preis der Rest verkauft wurde, aufzuschreiben, und dieses Verzeichniß am Ende jeden Quartals dem Orts-Acciser zu Belegung und Controlirung seines Journals zu übergeben.

- 4) Der Orts-Acciser hat in seinem Journal bios den Namen des Schlachtenden, die Viehgaattung, das Gewicht des verkauften Theils mit dem Erlös einzutragen, und hienach die gesetzliche Abgabe zu erheben.
- 5) Darf kein Jude ausserhalb seines Wohnorts schlachten, und ist jedes Stück Vieh in der Schlachtbank eines im Ort befindlichen berechtigten Metzgers zu schlachten, im Unterlassungs-Fall bei einer Strafe von —: 5 fl. 15 kr.
- 6) Juden, Familien, die nicht selbst schlachten wollen oder können, dürfen durchaus ihr Recht auf keinen Andern übertragen.
- 7) Wenn den Juden ein Stück träber (Fleisch das sie nicht genießen dürfen) fällt, so ist dieß sogleich dem Schausmeister anzuzeigen.
- 8) Wenn ein Jude, der nicht Metzger ist, das Fleisch pfundweise verkauft, verfällt er in eine Strafe von —: 5 fl. 15 kr.

Den 11. Octbr. 1825.

Die K. Oberämter.

II. Besondere Amtliche Verfügungen.

Oberamt Reutlingen.

H o n a u, Oberamts Reutlingen. (Schaafwaide-Verleihung.) Die Sommer-Schaafwaide von Honau, welche 175 Stücke erträgt, und deren Pacht an Martini d. J. zu Ende geht, wird am Montag den 24. Octbr. wieder auf die nächsten 3 Jahre verlehren werden.

Die Liebhaber wollen sich, mit Meister- oder Concessions-Briefen versehen, an gedachtem Tage Morgens 10 Uhr in der Woh-

nung des Schultheißen daselbst einfinden und die weiteren Pacht-Bedingungen vernehmen.

Den 10. Decbr. 1825.

K. Oberamt.

Stuttgart. (Pferde-Ankauf.) Der Ankauf von den — zum Ersatze des Abgangs bei der Königl. Reuterei und Artillerie erforderlichen Pferden wird unter den bekanntesten Bedingungen in den hienach genannten Orten vorgenommen werden.

Man ladet daher die Eigenthümer brauchbarer Pferde ein, sich an den bezeichneten Tagen je Morgens 8 Uhr mit ihren Pferden einzufinden.

Der Ankauf findet Statt:

Mittwoch	den 23. Novbr.	zu Mänsingen.
Donnerstag	— 24. — —	Urach.
Samstag	— 26. — —	Rottenburg.
Montag	— 28. — —	Sulz.
Dienstag	— 29. — —	Nagold.
Mittwoch	— 30. — —	Böblingen.

Den 7. Octbr. 1825.

Königl. Kriegsrath.

Fettenburg, Oberamts Tübingen. (Schaafwaide-Verleihung.) Die hiesige Sommer-Schaafwaide, welche 200 Stücke erträgt, und deren Verleihung am 24. Aug. d. J. das erwartete Resultat nicht gewährte, kommt

Freitag den 28ten d. M.

Nachmittags 2 Uhr im Hause des Schultheißen Braun dahier nochmals und zwar auf die nächsten 3 Jahre 1826, 1827 und 1828 zur Verleihung, wozu die Liebhaber hñslichst einladet

Den 10. Decbr. 1825.

Namens des Gemeinderaths
Schultheiß Braun.

vd. Königl. Oberamt,
Oberamts-Verweser
Bohnenberger.

W i l d b e r g, Nagolber Oberamts. (Schaafwaide-Verleihung.) Die — der hiesigen Commun zustehende Sommer-Schaafwaide, welche 450 Stücke erträgt, wird

Freitag den 11. Novbr. d. J. auf 1 oder auf 3 Jahre verpachtet werden.

Die Pachtliebhaber, welche sich mit Meister-
Bretzen, Prädikats- und Vermögens Zeug-
nissen auszuweisen haben, werden ersucht,
an gedachtem Tage Morgens 10 Uhr sich
auf hiesigem Rathhause einzufinden.

Den 8. Octbr. 1825.

Stadtschultheißenamt und
Stadtrath.

Wildberg, Nagolder Oberamts.
(Jahrmarkts-Berichtigung.) Da die Ab-
haltung des hiesigen Vieh-, Krämer- und
Flachs-Jahrmarkts im Kalender auf Dien-
stag den 8. Novbr. d. J. angekündigt ist,
von seher aber am Freitag vor Martini
abgehalten wurde; so wird hiemit öffentlich
bekannt gemacht, daß solcher auch heuer
am Freitag den 4. Novbr. abgehalten wer-
den wird.

Den 8. Octbr. 1825.

Stadtschultheißenamt und
Stadtrath.

Salzstetten, Horber Oberamts.
(Schaafwaide-Verleihung.) Nach dem auf
Martini d. J. zu Ende gehenden Pacht der
hiesigen Sommer-Schaafwaide, welche 180
Stücke erträgt, wird dieselbe wiederum auf
fernere 3 Jahre an den Meistbietenden ver-
liehen, wozu die Liebhaber auf den
28. Octbr. d. J. Vormittags
hieber eingeladen werden.

Den 8. Octbr. 1825.

Gemeinderath.

Obernau, Oberamts Rottenburg.
(Schaafwaide-Verleihung.) Da der Pacht
der hiesigen Schaafwaide, welche 120 Stück
erträgt, dieses Spätjahr zu Ende geht, so
ist der Gemeinderath Willens, dieselbe auf
die nächsten drei Jahre zu verpachten, und
hat zur Verhandlung

Montag den 24. Octbr. d. J.

Vormittag 9 Uhr festgesetzt. Liebhaber wer-
den ersucht, sich an dem bestimmten Tag
und Stunde auf dem hiesigen Rathhause
einzufinden.

Den 12. Octbr. 1825.

Gemeinderath.

Mittelbronn, Horber Oberamts.
(Schaafwaide-Verpachtung.) Nach dem
auf Martini d. J. zu Ende gehenden Pacht
der hiesigen Sommer-Schaafwaide, welche
80 Stück erträgt, wird dieselbe wiederum
auf fernere 3 Jahre an den Meistbietenden
verliehen, wozu die Liebhaber auf den
20. Octbr. d. J. Vormittags

hieber eingeladen werden.

Den 26. Septbr. 1825.

Gemeinderath.

Frommern, Oberamts Balingen.
(Mühleverkauf.) Die Mahlmühle des
Johannes Stoz dahier wird am,
18. Novbr. d. J.

zum öffentlichen Aufstreich gebracht werden.
Solche besteht in einem Wohnhaus, Scheuer
und Stallung unter Einem Dach. Die Mühle
enthält: zwei Mahlgänge, einen Serbgang,
eine Sägmühle und eine Bergreibe, wie
auch ein besonderes Waschhaus mit einge-
richteter Brantenweinbrennerei; alles im
besten Zustande. Zu der Mühle gehören
4 Morgen $1\frac{1}{2}$ Weil. Baum- und Grasgar-
ten, neben der Mühle gelegen; auch wird
das erforderliche Bauholz zum Wasserwehr
und Mühle aus den herrschaftlichen Wal-
dungen unentgeltlich abgegeben und in der
Frohn geführt. Auf der Mühle haften,
außer den laufenden Steuern, keine beson-
dern Realbeschwerden, als jährlich auf
Martini 7 fl. 43 kr. 3 hl. Sie ist gemeinde-
rätzlich geschätzt auf 5000 fl. Die näheren
Bedingungen werden am Tage des Verkaufs
bekannt gemacht werden.

Den 28. Septbr. 1825.

Gemeinderath.

Außeramtliche Gegenstände.

Lüdingen. (Wiederholter Aufstreich.)
Das zum Verkauf ausgesetzte 3stöckige Haus
samt Scheuer im Rübenloch, des Alexan-
der Müller, Küfers, welches bereits für
1200 fl. angekauft ist, wird nochmals zum
öffentlichen Aufstreich gebracht werden.
Das Haus besteht nämlich in 3 heizbaren

Zimmern, zu jedem derselben eine eigene Küche, einem Keller und Brunnen im Haus, einem großen Stall zu 8 Stück Rindvieh, einer großen Bühne und 4 Kammern; neben dem Haus eine große Scheuer, welche an die Stadtmauer stößt und worin ein schöner gewölbter Keller zu 50 Mmern Lagerfaß sich befindet; beide Gebäude sind in ganz gutem Zustande.

Nach den Verkaufs-Bedingungen wird der Kauffchilling in folgenden verzinslichen Theilen bezahlt, nemlich 300 fl. bis Martini 1825, 300 fl. bis Jacobi 1826, 300 fl. bis Georgi und die letzten 300 fl. bis Martini 1827. Der Aufstreich geschieht abermals auf dem hiesigen Rathhause am

Samstag den 22sten d. M. Vormittags 8 Uhr, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 13. Octbr. 1825.

Fehlfelsen.

Lüdingen. (Haus- und Güter-Verkauf.) Unten bemerkte Liegenschaften des Alt Jacob Brodbeck sind nochmals dem Verkauf ausgesetzt, und es wird zugleich bemerkt, daß den Käufern angemessene Theile gesetzt werden, um den Kauf möglichst zu erleichtern.

Haus.

$\frac{1}{2}$ an einer Behausung unter dem Haag, auf dem sogenannten Mauerle, neben Christian Schuler und Küfer Nupsin, Wittwe.

Garten.

1 $\frac{1}{2}$ Mth. Ruchengarten bei dem Haus.

Acker.

3 Brtl. 1 $\frac{1}{2}$ Mth. in dem vordern Kreuzberg neben David Kehrer und sich selbst. den 4ten Theil an 3 Morgen 6 Mth. allda, neben sich selbst, und zwar beiderseits. 3 Brtl. $\frac{1}{2}$ Mth. allda, neben sich selbst und Pfistermeister Löffler.

Wiesen.

1 $\frac{1}{2}$ Morgen im untern Neckarthal, neben Schuhmacher Hoch und Jacob Memminger's Wittwe.

Weinberg.

$\frac{1}{2}$ Morgen 5 Mth. in der Kling, neben Johannes und Samuel Gugel. Kaufsliebhaber belieben sich deshalb zu wenden an

Den 5. Octbr. 1825.

Stadtrath Kemmler.

Lüdingen. (Acker zu verkaufen.) Ein halber Morgen Acker, neben Metzger Härter und Weingärtner Schultzeiß, ist dem Verkauf aus freier Hand ausgesetzt. Liebhaber können sich melden bei

Den 9. October 1825.

Jacob Friedrich Seybold,
Weingärtner.

Lüdingen. (Lehnstessel zu verkaufen oder zu vermieten.) Ein mit Polstern versehener Lehnstessel aus hartem Holz, der vermittelt Federn auf- und niedergelassen und auf Rädchen hin und her gefahren werden kann, für Kranke vorzüglich gut geeignet, ist zu verkaufen oder zu vermieten bei

Buchdrucker Wolf
in der Neckarhalde.

Lüdingen. (Haus feil.) Aus Auftrag der Frau Waltenmann, Sattlers Wittwe dahier, hat ihr ganzes Haus beim goldenen Löwen zu verkaufen,

Schuhmacher. Obermeister
Minkert.

Lüdingen. (Heu und Dehm zu verkaufen und Logis zu vermieten.) Bei dem Unterzeichneten ist ein Quantum Heu und Dehm zu verkaufen; auch ein Logis für einen Studirenden zu vermieten.

Den 9. October 1825.

Samuel Müller,
Uhrmacher,
an der Münzgasse.

Lüdingen. (Keller zu vermieten.) Wer einen Keller ganz oder theilweise in Bestand nehmen will, kann sich melden bei
Uhrmacher Denneler
auf dem Markt.

Hiezu eine Beilage.